

Textliche Festsetzungen (Teil B) – Entwurf Juli 2023

Gemeinde Dabergotz, Amt Temnitz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitz Park“

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 21a BauNVO)

Diese Festsetzung entfällt:

Alte Fassung

1. *Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im GEE (gem. § 1 (5) BauNVO):*

Im GEE sind Lagerplätze, Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen nicht zulässig.

Neue Fassung:

1. Die bisherige Festsetzung ist entfallen.

Diese Festsetzung wird geändert:

2. *Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im GE (gem. § 1 (5) BauNVO):*

Alte Fassung:

Im GE sind Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen nicht zulässig.

Neue Fassung:

- 2.1 In den GEE-Gebieten in den Baufeldern 1.1 und 1.2 und in den GE-Gebieten in den Baufeldern 1.3, 1.4 (früher Nr. 46) und 2 (eine Fläche, die das Baugebiet 47 im Ursprungsplan ergänzt) sind Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen nicht zulässig.
- 2.2 In dem GE-Gebiet in dem Baufeld 1.3 sind abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für soziale Zwecke regelhaft zulässig, wenn sie Bildungs- oder Ausbildungszwecken dienen.
- 2.3 In dem GE-Gebiet in dem Baufeld 1.2 sind Wohnungen zulässig, wenn sie in der Funktion von Werkwohnungen ausschließlich der Unterbringung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, die in einem Betrieb im Gewerbegebiet der 1. Änderung des B-Plans Dabergotz Nr. 1 oder in dem östlich angrenzenden Baufeld 47 des Teils des B-Plans Dabergotz Nr. 1 , 2. Änderung, arbeiten.

2.4 In den GEE-Gebieten in den Baufeldern 1.1 und 1.2 und in den GE-Gebieten in den Baufeldern 1.3 und 1.4 ist eine landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung der Flächen zulässig, wenn diese im funktionalen Zusammenhang mit dem dort ansässigen Gewerbebetrieb steht.

Diese Festsetzung entfällt:

Alte Fassung:

3. *Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im GI (gem. § 1 (5) BauNVO):*

Im GI sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig.

Neue Fassung:

3. Die bisherige Festsetzung ist entfallen.

Diese Festsetzung entfällt:

Alte Fassung:

4. *Unzulässigkeit von Ausnahmen im GEE gem. § 1 (6) BauNVO:*

Im GEE sind die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 2 BauNVO sowie Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Als Ausnahme sind Anlagen nach § 8 (3) Nr. 2 BauNVO in dem mit Baufeld Nr. „62“ gekennzeichneten Baugebiet zulässig.

Neue Fassung:

4. Die bisherige Festsetzung ist entfallen.

Diese Festsetzung wird geändert:

Alte Fassung:

5. *Unzulässigkeit von Ausnahmen im GE gem. § 1 (6) BauNVO:*

Im GE sind die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 2 BauNVO sowie Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Neue Fassung:

5. Unzulässigkeit von Ausnahmen im GE gem. § 1 (6) BauNVO:

Im GE sind die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO – Vergnügungsstätten – nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Diese Festsetzungen entfallen:

Alte Fassungen:

6. *Unzulässigkeit von Ausnahmen im GI gem. § 1 (6) BauNVO:*

Im GI sind die Ausnahmen nach § 9 (3) Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 7. Die Baugrundstücke in den Baugebieten sind zwischen den Baugrenzen in voller Tiefe bebaubar.*

Neue Fassungen:

6. und 7. Die bisherigen Festsetzungen sind entfallen.

8. Ausschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

In sämtlichen GE- und GEE-Gebieten ist der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zulässig.

Neue Festsetzung:

9.0 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16-19 BauNVO

9.1 Bei dem Bau von Photovoltaikmodulen auf dem Dach ist es als Ausnahme zulässig die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen um bis zu 2,0 m zu überschreiten.

9.2 Begrenzung der GRZ-Überschreitung in den Baufeldern 1.1 – 1.4, 2 und 3:

Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die in den Baufeldern 1.1 bis 1.4, 2 und 3 festgesetzte GRZ durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

Diese Festsetzungen entfallen:

Alte Fassungen:

- 1. Im GE, GEE (Baufeld Nr. 61) und GI gilt die abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude bis zu einer Länge von 150 m zulässig.*
- 2. Im MD und GEE (Baufeld Nr. 62) gilt die offene Bauweise.*
- 3. Im GE und GI sind die Baugrenzen entlang Grundstücksgrenzen zu öffentlichem Straßenverkehrsflächen grundsätzlich 9,0 m von der Straßenbegrenzungslinie (= Grundstücksgrenze) zurückgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.*
- 4. Unzulässigkeit von Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen: Im GE sowie Im GI sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.*

Neue Fassungen:

1. bis 4. Die bisherigen Festsetzungen sind entfallen.

2.1 Anschluss an Verkehrsflächen

(gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

In der Planzeichnung sind in den verkehrsbegleitenden öffentlichen Grünflächen beidseitig der öffentlichen Verkehrsfläche der Kirschallee sowohl auf der westlichen, wie auf der östlichen Seite jeweils zwei 10,0 m breite Zufahrten zu den Baufeldern 1.3 und 1.4 im Westen und dem Baufeld 2 im Osten festgesetzt. Unter der Maßgabe, dass es nicht zur Gefährdung eines in der Grünfläche zum Erhalt festgesetzten Baumes kommt, dürfen diese 10,0 m breiten Zufahrten, je nach Bedürfnis der Betriebe in den angrenzenden Gewerbegebieten innerhalb der öffentlichen Grünfläche verschoben werden.

3. Gestalterische und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BbgBO)

Diese Festsetzungen entfallen:

Alte Fassungen:

1. *Dachformen:*
Zulässig sind nur Flachdächer, flach geneigte Dächer bis 15° Neigung, Sheddächer und Pultdächer.
2. *Fassaden:*
Zulässig sind nur verputzte Fassaden, Holzverkleidungen, Klinker- und Blechverkleidungen. Sie sind durch vertikale Materialwechsel, Farbgebung und Fassadentektonik zu gliedern; eine leuchtende oder spiegelnde Farbgebung ist unzulässig.

Neue Fassungen

1. und 2. Die bisherigen Festsetzungen sind entfallen.

Diese Festsetzung wird geändert:

Alte Fassung:

3. *Reklame- und Werbeanlagen:*
Das Anbringen auf Dächern oder an Traufen ist unzulässig. Die Werbeanlagen dürfen nicht blenden. Sie dürfen maximal zwei Flächen von jeweils 5 % einer Wandfläche und max. 2,0 m x 6,0 m umfassen.

Neue Fassung:

3. Reklame- und Werbeanlagen:
Das Anbringen von Reklame- und Werbeanlagen auf Dächern oder an Traufen ist unzulässig. Die Werbeanlagen dürfen nicht blenden, nicht blinken und es dürfen keine Filme abgespielt werden.

Diese Festsetzungen bleiben unverändert:

4. *Einfriedungen:*
Zulässig sind nur Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m aus Maschendraht, Holz oder Metall. Durchgehende Sockel sind nicht zulässig. Der Abstand der einzelnen Zaunelemente darf 0,10 m nicht unterschreiten.

5. *Müllsammelplätze:*

Mülltonnenplätze, Lagerplätze und Abfallplätze sind mit einem Sichtschutz und einer Gehölzbepflanzung der *Pflanzlisten 1 - 5 und 9* zu versehen. Es gelten die unter 7.13.2 und 7.13.4 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

4. Weitere Festsetzungen

Diese Festsetzungen entfallen:

Alte Fassungen:

1. *Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO in den Baugebieten:*
Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen von Versorgungsanlagen (z.B. Trafostationen, Schmutzwasserpumpwerke) sind in den Baugebieten als Ausnahme zulässig.
2. *Gehrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB:*
Auf den mit "SPE 7.1" und "SPE 7.5" gekennzeichneten SPE-Flächen ist der in der Planzeichnung gekennzeichnete 5,0 m breite Randstreifen mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Das eingeräumte Gehrecht gilt auch für den Viehtrieb der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Gemarkung Dabergotz, Flur 1, Flurstücke Nr. 240 - 256/1.
3. *Geh- und Fahrrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB:*
Auf der mit "SPE 7.6" gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen ist der in der Planzeichnung gekennzeichnete 5,0 m breite Randstreifen mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Gemarkung Dabergotz, Flur 3, Flurstücke Nr. 108 (bisher 21/3), 22/5, 23/7, 110 (bisher 39/2), 111 (bisher 40/2, 41/2, 42, 43/2 und 44/2 und Flur 2, Flurstück 157 (bisher 46/5) zu belasten.
4. *Geh- und Fahrrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB:*
Auf der mit "SPE 10" gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen ist der in der Planzeichnung gekennzeichnete 3,0 m breite Streifen (Fahrweg) mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Gemarkung Dabergotz, Flur 3, Flurstücke Nr. 46/2 und 46/3 zu belasten.
5. *Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB:*
Auf der mit "SPE 14" gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist der in der Planzeichnung gekennzeichnete 3,0 m breite Streifen (Fahrweg) mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke Gemarkung Dabergotz Flur 3, Flurstücke Nr. 46 bis 54 zu belasten.
6. *Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB:*
Die mit "Brücke" gekennzeichnete Fläche über dem Landwehrgraben ist mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Untermehnensträger zu belasten.
7. *Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB:*

Die mit "Bahnübergang" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Neue Fassungen:

1. bis 7. Die bisherigen Festsetzungen sind entfallen.

5. Immissionsschutz

Diese Festsetzung wird geändert:

Alte Fassung:

1. In den gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO gegliederten Teilen der GE- und GI-Gebiete sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission, einschließlich der Lärmbeiträge des jeweils zugehörigen Fahrverkehrs, die in nachfolgender Tabelle aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreitet:

Flächennummer (=Baufeldnummer)	Art der baulichen Nutzung	Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel L_w Tag (6 – 22 Uhr) in dB(A)/m²	Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel L_w Nacht (22 – 6 Uhr) in dB (A)/m²
35	GI	70	55
36	GI	65	50
41	GI	65	55
42	GI	65	55
43	GI	65	55
44	GI	65	55
45	GI	65	50
46	GE	65	40
47	GE	65	55
51.1	GI	65	50
52	GE	65	45
56.2	GE	65	45
61	GEE	65	55
62	GEE	65	55

Neue Fassung:

1. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691

„Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Gebiet 6 (WA)		Gebiet 4 (MD)	
	L _{EK} , tags	L _{EK} , nachts	L _{EK} , tags	L _{EK} , nachts
GE 1.1	55	40	61	46
GE 1.2	52	37	58	43
GE 1.3	57	42	63	48
GE 1.4	58	43	64	49
GE 2	65	50	71	56

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Einhaltung der oben festgesetzten Werte ist im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Diese Festsetzungen entfallen:

Alte Fassungen:

1. *Bezüglich anderer Emissionen i. S. d. BImSchG § 3 (3), (4) als die Schallemissionen (Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) werden die GE- und GI-Gebiete gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO zum Schutz dem Wohnen dienender Gebiete sowie sonstiger schutzbedürftiger Gebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren Emissionsverhalten (Eigenschaft) entsprechend der auf dem Plan abgedruckten Liste, die nach Abstandsklassen (gleichem Abstandserfordernis) eingeteilt ist, gegliedert:*
 - 2.1.1 *In den mit Baufeld Nr. 35, 36, 41, 42, 43, 44 und 51.1 bezeichneten GI-Gebieten sind die unter a) bis d) genannten Betriebsarten unzulässig.*
 - 2.1.2 *Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB:
Die unter d) genannten Betriebsarten sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, dass diese Betriebe in ihren Abstandserfordernissen den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in diesem Gebiet zulässig sind. Unter c) und d) genannte, mit (*) gekennzeichnete Betriebsarten sind zulässig.*
 - 2.2.1. *In den mit Baufeld Nr. 45.1 und 52 bezeichneten GE- und GI- Gebieten sind die unter a) bis e) genannten Betriebsarten zulässig.*
 - 2.2.2. *Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB
Die unter e) genannten Betriebsarten sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, dass diese Betriebe in ihren Abstandserfordernissen den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in diesem Gebiet zulässig sind. Unter d) und e) genannte, mit (*) gekennzeichnete Betriebsarten sind zulässig.*
 - 2.3.1. *In den mit Baufeld Nr. 45.2, 47 und 56.2 bezeichneten GE- und GI-Gebieten sind die unter a) bis f) genannten Betriebsarten unzulässig.*
 - 2.3.2. *Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB:*

Die unter f) genannten Betriebsarten sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, dass diese Betriebe in ihren Abstandserfordernissen den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in diesem Gebiet zulässig sind. Unter e) und f) genannte, mit (*) gekennzeichnete Betriebsarten sind zulässig.

2.4.1. *In dem mit Baufeld Nr. 46, 61 und 62 bezeichneten GE- Gebiet sind die unter a) bis g) genannten Betriebsarten unzulässig.*

2.4.2. *Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB:*

Die unter g) genannten Betriebsarten sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, dass diese Betriebe in ihren Abstandserfordernissen den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in diesem Gebiet zulässig sind. Unter f) und g) genannte, mit () gekennzeichnete Betriebsarten sind zulässig.*

3. *Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB:*

Auf den für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gekennzeichneten Flächen ist ein bepflanzbares Lärmschutzsystem zu errichten und zu bepflanzen. Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt 2,50 m übernatürliche Geländehöhe über HN.

Neue Fassungen:

2. – 3. Die bisherigen Festsetzungen sind entfallen.

Diese Festsetzung wird geändert:

Alte Fassung:

4. *In dem gem. § 1 (5) BauNVO eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störungsgrad im MI zulässig sind.*

Neue Fassung:

4. In den gem. § 1 (5) BauNVO festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) in den Baufeldern 1.1 und 1.2 sind nur Betriebe und Anlagen bzw. Betriebs- oder Anlagenteile zulässig, die nach ihrem Störungsgrad im MI zulässig sind.

Neue Festsetzung:

5. Aktiver Schallschutz im Süden des Baufeldes 1.2

Bei den Gebäuden im Baufeld 1.2 in Richtung Süden, an der dort festgesetzten Baugrenze sind auf der Südseite keine zu öffnenden Fenster und Türen von Betriebsräumen anzuordnen, von denen störende Lärmemissionen ausgehen können. Fenster und Türen von Büro- und Sozialräumen sowie den Werkwohnungen sind zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Diese Festsetzung wird geändert:

Alte Fassung:

1. *In den Baugebieten ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Hofflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen; die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.*

Neue Fassung:

1. In dem allgemeinen Wohngebiet und den Dorfgebieten (Baufelder 4 bis 6) ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Hofflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen; die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

Diese Festsetzung wird geändert:

Alte Fassung:

2. *Stellplätze im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, im Bereich der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Öffentliche Parkflächen“ sowie Stellplätze auf den Baugrundstücken sind unter Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Materialien (zum Beispiel hydrologisch wirksame Betonfiltersteine) zu befestigen; die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig. Verwendetes Betonpflaster ist mit 30 mm Fugen zu verlegen. Durch Initialaussaat von Rasenarten sind die Fugen zu begrünen.*

Neue Fassung:

2. Stellplätze auf den Baugrundstücken in dem allgemeinen Wohngebiet und den Dorfgebieten (Baufelder 4 bis 6) sind unter Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Materialien (zum Beispiel hydrologisch wirksame Betonfiltersteine) zu befestigen; die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig. Verwendetes Betonpflaster ist mit 30 mm Fugen zu verlegen. Durch Initialaussaat von Rasenarten sind die Fugen zu begrünen.

Diese Festsetzungen bleiben unverändert:

3. Auf den öffentlichen und privaten Grünflächen sind die Befestigungen von Fuß- und Fahrwegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen; die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig.
4. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

Diese Festsetzungen entfallen.

Alte Fassungen:

5. *Die mit „SPE 2.2“ bis „SPE 2.5“ bezeichneten Flächen sind mit Gehölzen der Pflanzliste 6 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu bepflanzen.*
6. *Die mit „SPE 1.4“ und „SPE 1.5“ bezeichneten öffentlichen Grünflächen (Parkanlagen) sind mit Ufergehölzen der Pflanzliste 6, Wasser- und Uferstauden der Pflanzliste 7 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu bepflanzen.*

Vorhandene Gehölze (Erlenbestände) sind zu erhalten. Einfriedungen in diesem Bereich sind unzulässig.

Neue Fassungen:

5. und 6. Die bisherigen Festsetzungen sind entfallen.

Diese Festsetzung wird geändert:

Alte Fassung:

- 7. Die Mindestbreite des den Landwehrgraben begleitenden Ufergrünzuges (SPE 7.1 - SPE 7.6) beträgt 15 m ab der oberen Böschungskante. Einfriedungen in diesem Bereich sind unzulässig. Die Anlage eines Brückenbauwerkes im Verlauf der neuen Haupterschließungsstraße ist zulässig. Vorhandene Gehölze - insbesondere die Kopfweidenreihe - sind auf Dauer zu erhalten sowie neue Ufergehölze der Pflanzliste 6 zu pflanzen. Die verbleibenden Flächen sind mit Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu begrünen.*

Neue Fassung:

- 7. Die Mindestbreite der den Landwehrgraben begleitenden SPE-Flächen (SPE 5, 6 und 7 bisher SPE 7.4 und 7.5) beträgt 15 m ab der oberen Böschungskante. Ausgenommen von der Mindestbreitenfestsetzung ist das nordwestliche Ende der SPE-6-Fläche und die östliche Seite der SPE-7-Fläche. Einfriedungen in diesen Bereichen sind unzulässig. Vorhandene Gehölze sind auf Dauer zu erhalten sowie neue Ufergehölze der Pflanzliste 6 zu pflanzen. Die verbleibenden Flächen sind mit Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu begrünen.*

Diese Festsetzungen entfallen:

Alte Fassung:

- 8. Im Bereich der mit „SPE 12“ bezeichneten Flächen beträgt die Mindestbreite des den Schöpfwerkgraben begleitenden Grünzuges 5,0 m ab der oberen Böschungskante. Die Fläche ist mit Ufergehölzen der Pflanzliste 6 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu bepflanzen.*
- 9. Auf der mit „SPE 10“ gekennzeichneten Fläche ist unter Einbeziehung der vorhandenen Obstbaumallee eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage) in einer Breite von 35 m anzulegen.
Die vorhandenen Alleelücken sind mit Obstbaum-Hochstämmen, die Flächen beiderseits der Allee mit Gehölzgruppen der Pflanzlisten 1- 5 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu bepflanzen. Es gelten die unter 6.3 genannten Maßgaben.*
- 10. Die mit „SPE 8“ gekennzeichnete Fläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen (Sukzessionsfläche).*

Neue Fassungen:

8. bis 10. Die bisherigen Festsetzungen sind entfallen.

Diese Festsetzung bleibt unverändert:

- 11. Das Kleingewässer im Bereich der mit „SPE 3“ (früher 9) gekennzeichneten Fläche ist auf Dauer zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind mit Gehölzen der Pflanzliste 6 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu bepflanzen. Die Anlage weiterer Kleingewässer ist zulässig.*

Diese Festsetzungen entfallen:

Alte Fassungen:

12. *Südlich der Bahntrasse ist zur Biotopvernetzung ein durchgängiger, mindestens 5 m breiter Grünstreifen anzulegen („SPE 11“). Dieser kann für abzweigende Betriebsgleise in der aus betrieblichen Gründen nötigen Breite unterbrochen werden. Durch Initialaussaat von Wiesenarten ist der Aufwuchs einer Krautschicht zu fördern.
Die maximale Aufwuchshöhe darf aus bahnbetrieblichen Gründen 1,5 m nicht überschreiten.*
13. *Die mit „SPE 13“ gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen sind als geschlossene Kullisse mit Gehölzen der Pflanzlisten 1 – 5 zu bepflanzen. Es gelten die unter 7.13.2 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen. Ein 2,50 m breiter Randstreifen ist durch Initialaussaat von Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu begrünen.*
14. *Auf der mit „SPE 14“ gekennzeichneten Fläche ist eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage) anzulegen. Die Flächen sind mit Gehölzgruppen der Pflanzlisten 1 - 5 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu bepflanzen.*
15. *Auf der mit „SPE 15“ bezeichneten Fläche ist im Anschluss an den vorhandenen Waldbestand durch Anpflanzung von Gehölzen der Pflanzlisten 1 - 4 ein Wald anzulegen.*
16. *Die gem. § 9 (5) Nr. 3 gekennzeichneten Fläche, deren Böden teilweise erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist mit Gehölzen der Pflanzlisten 1 – 5 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu begrünen („SPE 20“).*
17. *Auf der mit „SPE 16“ gekennzeichneten Fläche ist eine öffentliche Grünfläche anzulegen. Die Flächen sind mit Gehölzgruppen der Pflanzenlisten 1 – 5 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu bepflanzen.*

Neue Fassungen:

12. bis 17. Die bisherigen Festsetzungen sind entfallen.

7. Pflanzbindungen und Pflanzpflichten

(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1. Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Diese Festsetzungen entfallen:

Alte Fassungen:

2. *Der Mindestgrünanteil pro Grundstück im Industrie- und Gewerbegebiet beträgt 20 % der Grundstücksfläche. Die Flächen sind mit Gehölzen der Pflanzlisten 1 – 5, Stauden der Pflanzliste 11 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu begrünen.*

Im Plan auf Grundstücken ausgewiesene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie gemäß den unter 7.9 genannten Gestaltungsmaßnahmen begrünte Flächen im Bereich der Kopfbzonen werden angerechnet.

3. *Der Mindestgrünanteil pro Grundstück im Dorfgebiet und im eingeschränkten Gewerbegebiet beträgt 40 % der Grundstücksfläche. Die Flächen sind mit Gehölzen der Pflanzlisten 1 – 5, Stauden der Pflanzliste 11 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu begrünen. Im Plan auf Grundstücken ausgewiesene Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden angerechnet.*

Neue Fassungen:

2. und 3. Die bisherigen Festsetzungen sind entfallen.

Diese Festsetzung bleibt unverändert:

4. In den Baugebieten ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen pro 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger Einzelbaum zu pflanzen. Vorhandene standortgerechte und gebietstypische Bäume sind anzurechnen.

Diese Festsetzung entfällt:

Alte Fassung:

5. Die Straßen sind einheitlich mit jeweils einer Baumart zu bepflanzen. Entlang der Haupterschließungsstraße (Schnitt 1) sind beidseitig einreihig alternierend alle 30 m großkronige Einzelbäume mit einem Mindeststammumfang der Sortierung 20/25 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Entlang der neuen Nebenerschließungsstraßen (Schnitt 2 und 3) sind alle 15 m beidseitig, einreihig, gegenständig großkronige Einzelbäume mit einem Mindeststammumfang der Sortierung 20/25 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Entlang der Haupterschließungsstraße sind für die Alleepflanzung durchgängige Grünstreifen in mindestens 2,75 m Breite vorzusehen (Schnitt 1), die für Einfahrten unterbrochen werden können.

Entlang der Nebenerschließungsstraßen sind für die Alleepflanzung durchgängige Grünstreifen in mindestens 3,25 m Breite auf der Nordseite und 4,00 m (Schnitt 3) beziehungsweise 4,50 m (Schnitt 2) auf der Südseite vorzusehen, die für Einfahrten unterbrochen werden können. Als Ausnahme sind auf der Nordseite maximal 20 m Standspuren pro 100 m Straßenlänge zulässig.

Durch Initialaussaat von Wiesenarten der *Pflanzliste 12* ist der Aufwuchs einer Krautschicht zu fördern.

Diese Maßnahmen sind den Straßenverkehrsflächen als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Neue Fassung:

5. Die bisherige Festsetzung ist entfallen.

Diese Festsetzung wird geändert:

Alte Fassung:

6. *Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist für jeweils vier Stellplätze ein großkroniger Einzelbaum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Mindestfläche der Pflanzungsinsel beträgt 9 m² bei einer Mindestbreite von 2 m. Durch Initialaussaat von Wiesenarten der *Pflanzliste 12* ist der Aufwuchs einer Krautschicht zu fördern.*

Neue Fassung:

6. Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist für jeweils vier Stellplätze ein großkroniger Einzelbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Mindestfläche der Pflanzinsel beträgt 9 m² bei einer Mindestbreite von 2 m. Durch Initialaussaat von Wiesenarten der Pflanzliste 12 ist der Aufwuchs einer Krautschicht zu fördern.

Diese Festsetzungen entfallen:

Alte Fassungen:

7. *Die von Bebauung freizuhaltende Schutzfläche der slawischen Burgwallanlage ist auf Dauer als extensiv genutztes Grünland zu erhalten.*
8. *Entlang eingezäunter Grundstücksgrenzen zu Nachbargrundstücken ist ein Streifen in einer Breite von mindestens 2,50 m mit Gehölzen der Pflanzlisten 1 - 5 zu bepflanzen und zu einer freiwachsenden, geschlossenen Hecke zu entwickeln. Es gelten die unter 7.13.2 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.*
9. *Im GE- und GI-Gebiet ist entlang Grundstücksgrenzen zu öffentlichem Straßenverkehrsflächen („Kopfbzonen“) ein Streifen in einer Mindestbreite von 2,50 m mit Gehölzen und Wiesenarten zu bepflanzen, der für Einfahrten unterbrochen werden kann. Auf diesen vorgenannten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Einfriedungen in einem Abstand von 1,00 m ab Straßenbegrenzungslinie zulässig. Diese sind mit einer Vor- und Hinterpflanzung von Gehölzen der Pflanzlisten 1 - 5 in Form einer freiwachsenden, geschlossenen Hecke zu versehen. Es gelten die unter 7.13.2 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.*
10. *Die Flächen zum Anpflanzen entlang der Baugebietsgrenzen zu Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind als geschlossene Kulisse mit Gehölzen zu bepflanzen. Ein mindestens 2 m breiter Randstreifen ist zur Entwicklung eines Saumbiotops durch Initialaussaat von Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu begrünen.*
11. *Die zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen innerhalb der Baugebiete sind mit Gehölzen der Pflanzlisten 1- 5 zu bepflanzen und zu freiwachsenden, geschlossenen Hecken zu entwickeln. Es gelten die unter 7.13.2 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.*

Neue Fassung:

7. bis 11. Die bisherigen Festsetzungen sind entfallen.

Diese Festsetzung wird geändert:

Alte Fassung:

12. *Bei Pflanzungen im Bereich festgesetzter Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ausgleichsflächen) und Pflanzungen gemäß textlichen Festsetzungen sind Arten der folgenden Pflanzliste zu verwenden. Bei sonstigen Pflanzungen sind zu mindestens 80 % Arten der Pflanzliste zu verwenden. Mit Ausnahme der Gemeinen Kiefer ist die Anpflanzung von Nadelgehölzen unzulässig.*

Neue Fassung:

12. Bei Pflanzungen im Bereich festgesetzter Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und sonstigen Bepflanzungen sowie Pflanzungen gemäß textlichen Festsetzungen sind Arten der folgenden Pflanzlisten zu verwenden. Mit Ausnahme der Gemeinen Kiefer ist die Anpflanzung von Nadelgehölzen unzulässig.

Diese Festsetzungen werden geändert:

Alte Fassungen:

13. Bei Pflanzungen gemäß textlicher Festsetzungen sind folgende Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen zu beachten:

13.1 Anpflanzungen von Einzelbäumen:

- Anpflanzungen von Hochstämmen, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20.

13.2 Anpflanzungen von Gehölzen, Gehölzgruppen und freiwachsenden Hecken:

- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.
- Je 100 m² gem. textlicher Festsetzung mit Gehölzen, Gehölzgruppen und Hecken zu bepflanzender Flächen gem. § 9 (1) Nr. 20 und § 9 (1) Nr. 25a BauGB je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher.

Neue Fassungen:

13. Bei Pflanzungen gemäß textlicher Festsetzungen sind folgende Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen zu beachten:

13.1 Anpflanzungen von Einzelbäumen:

- Anpflanzungen von Hochstämmen, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang der Sortierung 12/14.

13.2 Anpflanzungen von Gehölzen, Gehölzgruppen und freiwachsenden Hecken:

- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 12/14, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 10/12, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.
- Je 100 m² gem. textlicher Festsetzung mit Gehölzen, Gehölzgruppen und Hecken zu bepflanzender Flächen gem. § 9 (1) Nr. 20 und § 9 (1) Nr. 25a BauGB je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher.

Diese Festsetzung entfällt:

Alte Fassung:

13.3 Anlagen standortgerechter Wälder:

- Aufforstung mit standortgerechten Arten des Traubeneichen-Hainbuchenwaldes,
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen drei- bis fünfjährig, Höhe 80 – 120 cm.

Neue Fassung:

13.3 Die bisherige Festsetzung ist entfallen.

Diese Festsetzung bleibt unverändert:

13.4 Wandbegrünung (Sichtschutz für Müllsammelplätze gem. Festsetzung Nr. 3.5):

- Anpflanzung selbstklimmender Pflanzen der Sortierung dreimal verpflanzt, im Container, 100/150 hoch,
- eine Pflanze je 2 lfdm

ergänzende Festsetzungen:

- Die mit „SPE 1“ „SPE 2“ und „SPE 4“ gekennzeichneten Flächen sind mit Gehölzen der Pflanzlisten 1- 5 zu bepflanzen und zu freiwachsenden, geschlossenen mehrschichtigen Gehölzbeständen zu entwickeln. Es gelten die unter 7.13.2 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.
- Die öffentlichen Grünflächen beidseitig der Kirschallee sind mit Gehölzgruppen der Pflanzlisten 3- 5 und Wiesenarten der Pflanzliste 12 zu bepflanzen. Es gelten die unter 7.13.2 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.
- Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Kirschallee sind unter Einbeziehung der vorhandenen Bäume Kirschen und Eichen zu ergänzen, um den Alleecharakter herzustellen. Es gelten die unter 7.13.1 genannten Grundsätze und Mindestqualitätsanforderungen.

Hinweise zum Artenschutz:

- Bautätigkeiten zur Baufeldfreimachung sind zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel (Goldammer) nur innerhalb des Zeitraumes von 01. September bis 15.03. zulässig.
- Die Baudurchführung in die o.g. Brutperiode der Goldammer hinein kann fortgesetzt werden, solange die Bauunterbrechung nicht mehr als eine Woche beträgt. Dabei wird die Besiedelung der Bauflächen durch Bodenbrüter in Zeiten längerer Inaktivität auf der Baufläche durch das Anbringen von Flatterbändern bzw. durch die Erhaltung der Schwarzbrauche, die vor der Brutzeit angelegt wurde, unterbunden. Für die Baumaßnahmen ist ein alternativer Baubeginn möglich, wenn einerseits der Nachweis durch eine ornithologische Kontrolle erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens erfolgen wird oder andererseits die Ernte bereits erfolgt ist.
- Während der Bauphase ist ein Reptilienschutzzaun (50 cm hoch, glatt, ins Erdreich eingelassen) während der Aktionszeit der Reptilienart (01.04. bis 15.10.) zu stellen und funktionsgerecht zu erhalten. Die Lage des Zauns ist der Abbildung 12, Seite 29 AFB MEISEL zu entnehmen. Die Lage des Zauns kann den örtlichen Bedingungen bzw. dem Baufortschritt angepasst werden.
- Während der Bauphase ist ein Amphibienschutzzaun (50 cm hoch, glatt, ins Erdreich eingelassen) während des Wanderungszeitraums der Amphibien (15.02. bis 30.04.) zu stellen und funktionsgerecht zu erhalten. Die Lage des Zauns ist der Abbildung 12, Seite 29

AFB MEISEL zu entnehmen. Die Lage des Zauns kann den örtlichen Bedingungen bzw. dem Baufortschritt angepasst werden.

empfohlene Pflanzlisten:

Pflanzliste 1: Gehölze, großkronige Bäume I. Ordnung			
Eberesche	Sorbus aucuparia	Stiel-Eiche	Quercus robur
Esche	Fraxinus excelsior	Trauben-Eiche	Quercus petraea
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	Zerreiche	Quercus cerris
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Rot-Buche	Fagus sylvatica
Rosskastanie m	Aesculus hippocastanum	Robinie	Robinia pseudoacacia
Sand-Birke	Betula pendula	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Platane	Platanus acerifolia	Silber-Linde	Tilia tomentosa
Vogelkirsche	Prunus avium	Berg-Ulme	Ulmus glabra
Silber Weide	Salix alba	Bastard-Ulme	Ulmus hollandica
		Flatter-Ulme	Ulmus laevis
		Feld-Ulme	Ulmus minor

Pflanzliste 2: Gehölze, kleinkronige Bäume II. Ordnung			
Eibe	Taxus baccata	Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Eisbeere	Sorbus torminalis	Walnuss	Juglans regia
Feld-Ahorn	Acer campestre	Wild-Apfel	Malus sylvestris
Feld-Ulme	Ulmus minor	Wild-Birne	Pyrus pyraeaster
Hainbuche	Carpinus betulus	Wild-Kirsche	Prunus avium
Schwarz Erle	Alnus glutinosa	Hochstämmige Obstbäume	
Bruchweide	Salix fragilis		

Pflanzliste 3: Gehölze, Großsträucher			
Haselnuß	Corylus avellana	Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		

Pflanzliste 4: Gehölze, Sträucher			
Filz-Rose	Rosa tamentosa	Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Hunds-Rose	Rosa canina		

Pflanzliste 5: Gehölze (nichtheimisch) mit ökologischer Wertigkeit als Nist- und Nährgehölz für Vögel/Bienenweide			
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum	Perlmutterstrauch	Kolkwitzia amabilis
Bartblume	Caryopteris spec.	Pfeifenstrauch	Philadelphus
Blutpflaume	Prunus cerasifera	Rose	Rosa spec.
‚Nigra‘		Scharlach-Dorn	Crataegus
Erbsenstrauch	Caragana arborescens	coccinea	
Flieder	Syringa vulgaris	Schmetterlingsstrauch	Buddleia spec.

Gemeiner Goldregen	Laburnum anagyroides	Spierstrauch	Spiraea spec.
Glockenstrauch	Weigelia spec.	Sternchenstrauch	Deutzia spec.
Himbeere	Rubus idaeus	Tatarische Heckenkirsche	Lonicera tatarica
Johanniskraut	Hypericum calycinum	Walnuss	Juglans regia
Kamelkirsche	Cornus mas	Zierapfel	Malus spec.

<u>Pflanzliste 6: Ufergehölze/Gehölze für Niederungen (Steinfurt-/Landwehrgraben</u>			
Aspe, Zitterpappel	Populus tremula	Mandel-Weide	Salix triandra
Brombeere	Rubus fruticosus	Moor-Birke	Betula pubescens
Bruch-Weide	Salix fragilis	Ohr-Weide	Salix autita
Eberesche	Sorbus aucuparia	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Elsbeere	Sorbus torminalis	Rot-Buche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Faulbaum	Frangula alnus	Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Feld-Ahorn	Acer campestre	Roter Hartriegel	Comus sanguinea
Flatter-Ulme	Ulmus laevis	Sal-Weide	Salix capraea
Frühe Traubenkirsche	Prunus padus	Schlehe	Prunus spinosa
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Grau-Weide	Salix cinerea	Schwarz-Weide	Salix myrsinifolia
Hainbuche	Carpinus betulus	Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Haselnuss	Corylus avellana	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hunds-Rose	Rosa canina	Stechpalme	Ilex aquifolia
Korb-Weide	Salix viminalis	Wacholder	Juniperus communis
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Wald-Geißblatt	Lonicera
Kriech-Weide	Salix repens	periclymenum	
Lorbeer-Weide	Salix pentandra	Weißdorn	Crataegus monogyna

<u>Pflanzliste 7: Wasser- und Uferstauden</u>			
Ähren-Tausendblatt	Myriophyllum spicatum	Sumpf-Dotterblume	Caltha paustris
Blutweiderich	Lythrum salicaria	Sumpf-Vergißmeinnicht	Myosotis palustris
Echtes Mädesüß	Filipendula ulmaria	Teichrose	Nuphar lutea
Froschbiß	Hydrocharis morsusranae	Wasser-Hahnenfuß	Ranunculus aquatilis
Gemeiner Froschlöffel	Alisma plantago-aquatica	Wasser-Schwertlilie	Iris pseudacorus
Gemeiner Gilbweiderich	Lysimachia vulgaris	Zartes Hornblatt	Ceratophyllum submersum
Pfeilkraut	Sagittaria Sagittifolia		

<u>Pflanzliste 9: Wand- und Fassadenbegrünung</u>			
Efeu	Hedera Helix	Pfeifenwinde	Aristolochia durior
Geißblatt	Lonicera spec.	Waldrebe	Clematis vitalba
Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris	Wilder Wein	Parthenocissus spec.
Knöterich	Polygonum aubertii		

<u>Pflanzliste 11: Staudenarten ländlich geprägter Gärten</u>			
Astern	Aster spec. div.	Nesselblätt. Glockenblume	Campanula trachelium

Breitblättrige Platterbse	Lathyrus latifolius	Pfingstrose	Paeonia lactiflora
Buschmalve	Lavatera thuringiaca	Primeln	Primula spec. div.
Christrose	Helleborus niger	Riesengoldrute	Salidago gigantea
Deutsche Schwertlilie	Iris germanica	Ringelblume	Calendula officinalis
Dreimasterblume	Tradescantia spec.	Rittersporn	Delfinium elatum
Drüsiger Gelbweiderich	Lysimachia punctata	Samtblume	Scabiosa
Drüsiges Springkraut	Impatiens glandulifera	atropurpurea	
Eisenhut	Aconitum spec.	Schmuckblume	Cosmos bipinnatus
Frühlingssafran	Crocus neapolitanus	Schneeglöckchen	Galanthus nivalis
Gartenmohn	Papaver	Sonnenauge	Heliopsis scabra
Gelbe Narzisse	Narcissus	Sonnenhut	Rudbeckia laciniata
pseudonarcissus		Stauden-Lupine	Lupinus polyphyllus
Gemeine Akelei	Aquilegia vulgaris	Staudenphlox	Phlox paniculata
Goldlack	Cheiranthus cheri	Stockrose	Alcea rosea
Jungfrau im Grünen	Nigella sativa	Strandsilberkraut	Lobularia maritima
Knäuelglockenblume	Champanula glomerata	Strohblumen	Helichrysum
Levkoje	Matthiola spec.	bracteatum	
Lichtnelke	Lychnis chalconica	Tagililie	Hemerocalis fulva
Lilien	Lilium spec. div.	Topinambur	Helianthus tuberosus
Marienglockenblume	Campanula medium	Tränendes Herz	Dicentra spectabilis
Märzenbecher	Leucojum verum	Tulpen	Tulpa spec.
Mutterkraut	Chrysanthemum parthenium	Türkenbundlilie	Lilium martagon
Nelken	Dianthus spec. div.	Veilchen	Viola odorata
		Vergißmeinnicht	Myosatis sylvatica

<u>Pflanzliste 12: Wiesenarten</u>			
Wiesengräser und –kräuter aus autochthonem Saatgut oder Mischung aus:			
Blutrot. Storchschnabel	Geranicum sanguineum	Weisse Lichtnelke	Silene pratense
Deutsches Weidelgras	Lolium perenne	Wiesen-Labkraut	Galium mollugo
Echtes Labkraut	Galium verum	Wiesen-Margarite	Chrysanthemum
Gemeine Braunelle	Prunella vulgaris	leucanthemum	
Hopfen-Klee	Medicago lupulina	Wiesen-Pippau	Crepis biennis
Horn-Klee	Lotus comiculatus	Wiesen-Rispengras	Poa pratensis
Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor	Wiesen-Salbei	Salvia pratense
Rot-Klee	Trifolium pratense	Wiesen-Sauerampfer	Rumex acetosa
Schaf-Schwingel	Festuca ovina	Wiesen-Schaumkraut	Cardamine
Schafgarbe	Achillea millefolium	pratensis	
Spitz-Wegerich	Plantago lanceolata	Wiesen-Storchschnabel	Geranium pratense

Stand Juli 2023